



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



G7 GERMANY

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Azize Tank
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jörg Asmussen

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.asmussen@bmas.bund.de

Berlin, 26. Oktober 2015

Schriftliche Frage im Oktober 2015
Arbeitsnummer 136

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Oktober 2015

Arbeitsnummer 136

Frage Nr. 136:

Was unternimmt die Bundesregierung, um einen Gesetzentwurf zur Änderung der geltenden Regelung zur Berechnung von Ghetto-Ersatzzeiten nach § 250 SGB VI vorzulegen, um sie realen Bedingungen der Ghetto-Beschäftigung anzupassen und das vom Gesetzgeber erklärte Ziel zu erfüllen, durch das ZRBG im Ghetto zurückgelegte Beschäftigungszeiten zur deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen, welches bei der bisherigen Anwendung des § 250 SGB VI – nach mir vorliegenden Informationen des Bevollmächtigten des Verbandes der Jüdischen Glaubensgemeinden in Polen und der Vereinigung der Roma in Polen – in vielen Fällen zu diskriminierenden Ergebnissen bei der Auszahlung bzw. Ablehnung der Ghetto-Rente führt, insbesondere bei Müttern denen die Kindererziehungszeiten nicht als Ersatzzeit anerkannt werden, da sie aufgrund der Erziehung mehrerer Kinder, keine Wartezeit erlangt haben oder die Auszahlung der Ghetto-Rente, wegen der Nicht-Anerkennung verfolgungsbedingter Ersatzzeiten nach § 250 SGB VI, vor der Vollendung des 14. Lebensjahres selbst dann verweigert wird, wenn bereits Ghetto-Beitragszeiten durch die Rentenversicherung anerkannt wurden und deutsche Arbeitsämter auch Minderjährige vor Erreichen dieser Altersgrenze regulär zur Beschäftigung in einem Ghetto vermittelt haben?

Antwort:

Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung werden Zeiten, in denen Versicherte durch außergewöhnliche Umstände an der Beitragszahlung gehindert waren, unter bestimmten, eng umgrenzten Voraussetzungen gleichwohl als so genannte Ersatzzeiten berücksichtigt (§ 250 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Durch Ersatzzeiten wird das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und damit eine Beitragszahlung „fingiert“. Dabei können Ersatzzeiten ab einem Alter von 14 Jahren anerkannt werden, da vor diesem Zeitpunkt unter gewöhnlichen Umständen regelmäßig nicht von einer Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen ist. Dem steht nicht entgegen, wenn im Einzelfall tatsächlich schon vor dem 14. Lebensjahr Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind. Änderungen an der gesetzlichen Regelung zu den Ersatzzeiten sind nicht geplant.